

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Per E-Mail an  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Nidau, 21. August 2020

### **Revision der Stromversorgungsverordnung: Vernehmlassungsantwort des VSGS**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Revision der StromVV (Art. 8a) Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit der Sicht der Netzbetreiber. Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) versteht sich als Vertreter der Schweizer (Verteil-) Netzbetreiber. Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 12 Verteilnetzbetreibern. Diese Verteilnetzbetreiber verantworten etwa 50% der Messpunkte im Lande.

Wir unterstützen das Anliegen, dass Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber Zugang zu ihren Messdaten erhalten. Dies ist bereits jetzt ausführlich und im Detail geregelt. Die Netzbetreiber haben mit der Umsetzung gemäss diesen Vorgaben begonnen. Sie werden die Messdaten den berechtigten Akteuren fristgerecht zur Verfügung stellen.

Wie von Ihnen selbst festgehalten, kommen die vorgeschlagenen Anpassungen mit Umgehung der ordentlichen Frist. Zudem werden sie als Präzisierungen dargestellt. Unserer Meinung nach ist dies nicht überall der Fall. Die Unterscheidung in Präzisierungen und Erweiterungen führt uns zu folgendem Schluss:

- a) **Präzisierungen:** Sind es Präzisierungen ohne wesentliche Auswirkungen auf den Rollout, so ist es nicht nötig, kurzfristig und unter Zeitdruck solche Anpassungen vorzunehmen und noch mehr Details vorzugeben. Die bisherige Verordnung genügt und wird umgesetzt.
- b) **Erweiterungen:** Sind es hingegen Erweiterungen, so sind die Auswirkungen seriös und nicht unter Zeitdruck offen zu legen und zu prüfen.

#### **In beiden Fällen gilt: Die vorliegende Anpassung der StromVV ist abzulehnen.**

Der gesetzgeberische Prozess im Bereich der Stromversorgung wirkt auf uns generell wenig koordiniert und fehleranfällig. Statt dass die Ziele vorgegeben und die Details der Umsetzung den Spezialisten der Branche überlassen werden, werden zu viele Details, aber ungenau geregelt. Als Folge werden Korrekturen nötig. Als Netzbetreiber haben wir ein Interesse an klaren und stabilen Rahmenbedingungen. Wir sind der Meinung, dass Gesetzgeber und Branche hier effizienter zusammenarbeiten könnten.

Die zunehmend detaillierte Regelung in Gesetz und Verordnungen höhlt das bisher erfolgreiche Subsidiaritätsprinzip immer mehr aus. Der Branche mit ihren Fachspezialisten wird ein geringer Spielraum gelassen, um die Umsetzung der politischen Vorgaben auf Basis ihrer Kenntnisse und Expertise mit Branchenrichtlinien korrekt, sinnvoll, flexibel, effizient und anwendbar festzulegen.

Wir sind der Meinung, dass sich das Prinzip der Subsidiarität im Bereich der Stromversorgung bewährt hat und dass kein Grund besteht, dieses Prinzip aufzugeben. Wir sind gerne bereit, uns hier weiter zu engagieren, um praktikable Regelungen zu finden. Unser Antrieb ist es, innovative und effiziente Wege aufzuzeigen zur Umsetzung der vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Die Alternative hierzu, sehr detaillierte gesetzliche Regelungen, verhindert unserer Meinung nach Innovation, weil die Regeln zu starr sind und überholte Standards vorgegeben werden. Detailliertere gesetzliche Vorgaben werden schliesslich den Bedarf an juristischen Abklärungen erhöhen und, wegen hoher Kosten und langer Verfahrensdauern, zu einem insgesamt langsamen und ineffizienten Gesamtprozess führen.

Wir bitten Sie, diese Gedanken im Interesse der Sache zu prüfen und allfällige Erkenntnisse daraus umzusetzen. Der VSGS steht als Kompetenzzentrum mit Zugang zu den Fachspezialisten seiner Mitglieder sehr gerne zur Verfügung. Es würde uns freuen, wenn wir uns mit Ihnen auf geeigneter Ebene dazu austauschen dürfen.

Im Folgenden beurteilen wir die einzelnen Änderungsvorschläge im Detail.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "U. Meyer".

Dr. Urs Meyer  
Präsident Verein Smart Grid Schweiz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Bachmann".

Dr. Maurus Bachmann  
Geschäftsführer Verein Smart Grid Schweiz

**Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3:** Die aktuellen Anforderungen an das Smart Meter System, welche den bereits laufenden Rollouts zu Grunde liegen, sehen vor, dass der Kunde über die lokale Schnittstelle die Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge abrufen bzw. auslesen kann.

Neu wird zusätzlich gefordert, dass die Messdaten und Lastgänge in einem international üblichen Datenformat heruntergeladen werden können. Falls der Ausdruck «in einem international üblichen Datenformat heruntergeladen» als Präzisierung von «abrufen» betrachtet wird, so ist die Anpassung nicht nötig. Falls dies aber als (wesentliche) Erweiterung von «abrufen» zu «herunterladen» und damit als Anpassung der Schnittstelle betrachtet wird, so ist dies im laufenden Rollout nicht akzeptabel. Schon installierte Smart Meter müssten angepasst werden. Bereits erteilte Ausschreibungen müssten angepasst oder gegebenenfalls wiederholt werden. Die dadurch generierten zusätzlichen Kosten sind relevant und stehen in keinem Verhältnis zu einem allfälligen Nutzen. Bereits heute existieren für den Kunden verschiedene technische Lösungen bzw. vom Markt angebotene Produkte, welche die Auslesung der Daten und die Einbindung des Zählers z.B. in ein Smart Home oder Smart Energy System ermöglichen.

Der VSGS beurteilt diese Anpassung als Erweiterung. Damit müssten Datenschutz, Datensicherheit und Leistungsfähigkeit der Smart Meter Systems neu beurteilt werden. Die Zertifizierung müsste wiederholt oder ergänzt werden. Unnötigerweise wird gefordert, dass das Herunterladen ab dem Elektrizitätszähler möglich sein muss. Andere sinnvolle Architekturen (bspw. Herunterladen ab Gateway) werden damit verhindert. Spezifizierungen der Lösung sind zu vermeiden, um den Lösungsraum für Innovationen offen zu halten.

**Antrag: Anpassung von Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 weglassen.**

**Art. 8a Abs. 1 Bst. c:** Bisher sollten die Daten mit dem Datenverarbeitungssystem [des Netzbetreibers] über eine weitere Schnittstelle abgerufen werden können.

Neu wird gefordert, dass Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber Zugang erhalten zum Datenverarbeitungssystem und die Daten mindestens täglich abrufen oder herunterladen können.

Bisher war mit «die Messdaten und Lastgangwerte sind verständlich darzustellen» sinnvollerweise die Funktionalität resp. das Ziel festgelegt. Neu wird die Art und Weise des Zugangs «zum Datenverarbeitungssystem» gefordert. Dies verhindert allfällige bessere oder günstigere Lösungen, wie bspw. ein Kundenportal.

Neu wird mit «mindestens einmal täglich» gefordert, dass die Daten im Datenverarbeitungssystem Tages-aktuell sein müssen. Dies ist eine wesentliche Änderung der Anforderungen. Die aktuellen Anforderungen sehen explizit vor, dass die Daten beim Kunden nur bei Bedarf und «höchstens täglich» abgerufen werden dürfen. Der Bedarf des Verteilnetzbetreibers richtet sich nach dem Zweck der Datenerfassung, wobei die korrekte Abrechnung der wichtigste ist (für die Netznutzung und über den Lieferanten auch für den Energiebezug). Dazu reicht eine Datenverfügbarkeit z.B. zu den Abrechnungszeitpunkten aus. Diese können je nach Kundengruppe monatlich, quartalsweise oder jährlich sein.

Die Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit der Daten ist eine Grundanforderung an ein Smart Meter System und bestimmt die spezifischen Anforderungen an das Kommunikationssystem, insbesondere an den maximalen Datendurchsatz, wesentlich. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Smart Meter Systeme, welche den aktuell gültigen Anforderungen vollumfänglich entsprechen auch für einen flächendeckenden, täglichen Datenabruf geeignet sind bzw. einen sol-

chen überhaupt bewältigen können. Bei einer temporären Störung, z.B. der Kommunikation zu einem Zähler, speichert dieser die Messdaten und übermittelt diese an das zentrale System, sobald die Kommunikation wiederhergestellt ist. Dies stellt, zu den relevanten Zeitpunkten, komplette Datenreihen sicher und erlaubt einen effizienten Betrieb, da nicht jede temporäre Störung sofort über einen kostenintensiven Piketteinsatz behoben werden muss, sondern erst dann behoben wird, wenn sie längere Zeit ansteht und die Daten wirklich, d.h. für den Zweck des Messsystems, benötigt werden.

Für Kunden, welche eine häufigere Datenverfügbarkeit wünschen bzw. benötigen, steht die Kundenschnittstelle am Zähler, mit Verfügbarkeit in quasi Echtzeit, zur Verfügung. Die Kundenanforderungen sind somit abgedeckt und es ist sichergestellt, dass ein auf den Kernzweck ausgerichtetes Smart Metering System kosteneffizient erstellt und betrieben werden kann.

Die Erweiterung der Anforderungen auf «mindestens einmal täglich» hat zweierlei Auswirkungen auf das Kommunikationssystem: Die Datenmenge sowie die geforderte Verfügbarkeit steigen. Weiter ist im international wie auch für die Schweiz gültigen Metering Code (ENTSO-E) vorgesehen, dass mit Ersatzwerten gearbeitet werden kann. Dieses Vorgehen erfüllt die Anforderungen eines sicheren und effizienten Netzbetriebs, jedoch kaum die Anforderungen der Kunden. Durch die Erweiterung «mindestens einmal täglich» werden Erwartungen erzeugt, welche durch den gültigen Metering Code nicht abgedeckt und zu enttäuschten Kunden führen werden. Für tägliche Daten bzw. noch höhere zeitliche Auflösung steht die Kundenschnittstelle zur Verfügung und es ist strikt auf diese abzustützen. Die technischen Lösungen liegen vor und der zusätzliche Aufwand ist für die Kunden, welche dies benötigen, durchaus vertretbar. Ein Gesamtsystem auf ein neues Niveau anzuheben, nur um auch diese Bedürfnisse zusätzlich auch zentral anbieten zu können, widerspricht der Vorgabe eines effizienten Netzbetriebs deutlich.

Somit liegen nicht Präzisierungen vor, sondern wesentliche Erweiterungen. Es muss von grundsätzlich neuen Anforderungen an das Smart Meter System gesprochen werden. Dies bei bereits Schweiz-weit laufenden Rollout-Projekten.

**Antrag: Anpassung von Art. 8a Abs. 1 Bst. c weglassen.**

**Art. 8a Abs. 2 Bst. c:** Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Text angepasst wird. Es ist eine (unnötige) Präzisierung.

**Antrag: Anpassung von Art. 8a Abs. 2 Bst. c weglassen.**

**Art. 31I Abs. 6:** Die Anpassungen werden alle abgelehnt. Damit braucht es auch keine Übergangsbestimmung. Insbesondere ist ein bisher nicht gefordertes zentrales Kundenportal nicht durch die Hintertür der Fristenregelung einzuführen.

**Antrag: Art. 31I Abs. 6 weglassen.**